

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 47 vom 23. Mai 2006

Der Petitionsausschuss hat am 23. Mai 2006 die nachstehend aufgeführten 13 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/457

Gegenstand: Einmalige Beihilfen

Begründung: Die Petenten bitten um Übernahme von Umzugs- und Renovierungskosten sowie der Kosten für die Anschaffung einer Küche. Sie tragen vor, ihr Umzug sei notwendig gewesen, weil sie wegen einer Erkrankung des Petenten und seines Sohnes viel Ruhe brauchten, die in ihrer früheren Wohnung nicht gewährleistet gewesen sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Im Falle des Petenten lag eine vorherige Zusicherung nicht vor. Zwingende Gründe, die einen Wohnungswechsel in kürzester Zeit erforderlich gemacht hätten, hat der Petent nicht vorgetragen; sie sind auch sonst nicht ersichtlich.

Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass die BAgiS auch die Kosten für eine Einbauküche sowie die Renovierungskosten nicht übernommen hat. Grundsätzlich wird der gesamte Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Einführung des Sozialgesetzbuches II durch die Regelleistungen abgedeckt. Ausnahmen werden nur in engen Ausnahmefällen, wie zum Beispiel beim Erstbezug einer Wohnung zugelassen. Eine solche liegt hier nicht vor.

Grundsätzlich werden neu angemietete Wohnungen renoviert übergeben, so dass keine Renovierungskosten anfallen. Deshalb werden grundsätzlich keine Renovierungskosten übernommen.

Eingabe-Nr.: S 16/483

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petentin setzt sich dafür ein, einer ausländischen Staatsangehörigen nach Abschluss ihrer Ausbildung ein (dauerhaftes) Aufenthaltsrecht zu gewähren. Sie trägt vor, die ausländische Staatsangehörige habe fast ihr gesamtes Leben in Deutschland verbracht. Sie habe sich hier sehr gut integriert. In ihrem Heimatland habe sie wegen der hohen Arbeitslosigkeit und weil es den in Deutschland erlernten Beruf dort nicht gebe, keine Chance einen Arbeitsplatz zu finden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis liegen offenkundig nicht vor, weil die ausländische Staatsangehörige nicht die erforderlichen Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung nachweisen kann. Zurzeit verfügt die ausländische Staatsangehörige über eine Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Ausbildung. Die weitere Verlängerung ist aufgrund einer Nebenbestimmung ausdrücklich ausgeschlossen. In solchen Fällen kommt eine Verlängerung nur dann in Betracht, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (§ 25 Abs. 4 Satz 2 Aufenthaltsgesetz). Dafür muss es sich nicht nur um eine atypische Fallkonstellation handeln. Vielmehr muss die Ausreiseverpflichtung für den Ausländer weit über das normale Maß persönlicher Betroffenheit hinaus gehen.

Derartige Umstände sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Die lange Aufenthaltsdauer und die Integration in der Bundesrepublik sind nach dem geltenden Aufenthaltsrecht nicht zu berücksichtigen. Auch der Einwand, ein der Ausbildung vergleichbares Berufsbild existiere im Heimatland der ausländischen Staatsangehörigen nicht, führt zu keiner anderen Beurteilung. Der ausländischen Staatsangehörigen wurde aus entwicklungspolitischen Gründen ein Aufenthaltstitel für die Ausbildung erteilt. Selbst wenn sich die Ausbildungsinhalte in Deutschland nicht mit denen des Heimatlandes decken, begründet dies nicht die Annahme einer Härte im vorgenannten Sinn.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass dieser Fall auch der Härtefallkommission gemeldet wurde.

Eingabe-Nr.: S 16/511

Gegenstand: Beschwerde über ein Bauvorhaben

Begründung: Die Petentin beschwert sich über ein benachbartes Bauvorhaben für ein Pflegeheim. Sie trägt vor, Beirat und Vorhabenträger hätten das Bauvorhaben sehr unterschiedlich beschrieben. Möglicherweise sei der Beirat getäuscht worden. Weiter rügt sie, da das Gebäude wesentlich höher gebaut worden sei, als aus den Bauunterlagen ersichtlich, würden die benachbarten Wohnungen verschattet. Auch seien während der Bauzeit erhebliche Lärmbeeinträchtigungen aufgetreten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr, des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das in Rede stehende Bauvorhaben bewegt sich im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dort ist eine zweigeschossige Bau-

weise festgesetzt. Außerdem verfügt das Bauvorhaben über ein Dachgeschoss. Die geringfügige Überschreitung der im Bauantrag angegebenen Höhe des Gebäudes wurde mit einem Nachtrag zum Bauantrag genehmigt.

Nach den Erkenntnissen des Petitionsausschusses kann nicht festgestellt werden, dass die Überschreitung der ursprünglich geplanten Bauhöhe zu einer unzumutbaren Verschattung der Wohnbebauung und damit zu einer Verschlechterung der Wohnumfeldqualität führt. Auch weichen die genehmigten Pläne nicht wesentlich von den Plänen ab, die den Anwohnern vorgestellt wurden.

Der Beirat hat zu dem Bauvorhaben eine positive Stellungnahme abgegeben. Ihm waren dabei Inhalt und Dimensionen des Bauvorhabens bekannt. Da Bauanträge dem Datenschutz unterliegen, werden sie nicht in öffentlicher Sitzung behandelt.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat mitgeteilt, die Lärmbelästigungen seien insbesondere durch Abbrucharbeiten und bei Erstellung des Rohbaus entstanden. Bauherr und Unternehmer seien stets bemüht gewesen, diese in erträglichen Grenzen zu halten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 15/171

Gegenstand: Schließung von Stadtteilbibliotheken

Begründung: Die Petentin spricht sich gegen die ursprünglich geplante Schließung der Stadtteilbibliotheken aus. Ihrer Ansicht nach sei der kompetente Umgang mit der Sprache notwendig für eine qualifizierte Ausbildung. Durch die vorgesehenen Schließungen werde die Lebensqualität in Bremen erheblich sinken.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile haben der Betriebsausschuss der Eigenbetriebe Stadtbibliothek Bremen und die Deputation für Kultur ein Stadtbibliothekskonzept beschlossen. Danach sollen neben der Zentralbibliothek in der Innenstadt Stadtteilbibliotheken in Bremen-Vegesack, Gröpelingen, Vahr und Huchting sowie zwei Nachbarschaftsbibliotheken in Lesum und Osterholz die Versorgung der Bremer Bevölkerung sicherstellen.

Der Senator für Kultur hat um Verständnis dafür gebeten, dass die Beantwortung der Petition trotz wiederholter Aufforderungen durch den Petitionsausschuss sehr lange gedauert hat. Zur Begründung führt er aus, der Abstimmungsprozess und die Entscheidung für den Erhalt der Stadtteilbibliotheken habe wegen der derzeit schwierigen Haushaltslage lange Zeit in Anspruch genommen.

Eingabe-Nr.: S 16/435

Gegenstand: Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Begründung: Die Petentin setzt sich dafür ein, dass auch Personen, die eine Berufsausbildungsbeihilfe beziehen und einen eigenen Hausstand haben, eine Rundfunkgebührenbefreiung erhalten. Sie rügt eine Ungleichbehandlung zwischen Studenten und Auszubildenden. Außerdem befürchtet sie eine unnötige Kriminalisierung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zum 1. April 2005 wurde mit dem 8. Rundfunkgebührenstaatsvertrag die Rundfunkgebührenbefreiung bundesweit gesetzlich geregelt. Im Gegensatz zur früheren Handhabung, bei der darauf abgestellt wurde, ob das gesamte Einkommen eine bestimmte Grenze überschreitet, stellt der 8. Rundfunkgebührenstaatsvertrag auf bestimmte Ausnahmetatbestände für die Gebührenbefreiung ab. Bezieher von Ausbildungsbeihilfe sind dort nicht ausdrücklich erwähnt.

Nach Auskunft der Senatskanzlei kommt in diesen Fällen angesichts der Vergleichbarkeit mit Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz jedoch eine Befreiung nach der Härtefallklausel des § 6 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag in Betracht. Auf eine solche Auslegung haben sich die Rundfunkreferenten der Länder mit Vertretern der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten und der Gebühreneinzugszentrale verständigt. Zurzeit wird geprüft, ob der Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe als Befreiungstatbestand in den Rundfunkgebührenstaatsvertrag ausdrücklich aufgenommen werden soll.

Bezogen auf den von der Petenten konkret benannten Fall hat die Senatskanzlei mitgeteilt, eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht sei möglich. Der Antrag sei seinerzeit abgelehnt worden, weil nur der Ausbildungsvertrag eingereicht worden sei. Radio Bremen habe den Vorgang zur erneuten Prüfung an die GEZ weitergeleitet.

Eingabe-Nr.: S 16/487
S 16/490
S 16/529
S 16/542
S 16/559
S 16/569

Gegenstand: Einschulung

Begründung: Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat mitgeteilt, er habe dem Begehren der Petenten entsprochen.

Eingabe-Nr.: S 16/495

Gegenstand: Hundehaltung

Begründung: Die Petentin wehrt sich dagegen, dass ihr Hund vom Stadtamt als gefährlich eingestuft wurde. Da der Hund während des Petitionsverfahrens verstorben ist, hat sich die Angelegenheit erledigt.

Eingabe-Nr.: S 16/513

Gegenstand: Beschwerde über eine Benotung und Verhalten der Schulbehörden

Begründung: Der Senator für Bildung und Wissenschaft und der Petent haben im Rahmen einer Anhörung vor dem Petitionsausschuss einen Vergleich geschlossen. Damit ist die Angelegenheit erledigt.